FAQS zu TB-Besuch, Verrechnung, Abmeldung oder Ummeldung von Kindern in der TB ab 18.5.2020 – Antworten von der Bildungsdirektion Wien

1.      Frage: Muss ich mein Kind von der TB abmelden, wenn es die TB im Mai und Juni nicht besucht?

•         Nein, eine Abmeldung ist nicht notwendig. Die Eltern müssen den NICHT-Anspruch der TB-Leitung schriftlich mitteilen und die Beiträge für Mai und Juni werden nicht verrechnet.

2.      Frage: Mein Kind besucht maximal 5-9 Schultage noch im Mai. Muss ich den vollen TB-Beitrag bezahlen?

•         Wenn die TB dringend benötigt wird wg. Berufstätigkeit, dann ist der volle Maibeitrag zu bezahlen (event. Tagesreduzierung).

3.      Frage: Mein Kind hat in der 1. Woche 3 Tage und in der darauffolgenden Woche nur 2 Tage Unterricht und mein Kind ist für 5 Tage TB angemeldet. Muss ich vollen 5Tage Monatsbeitrag bezahlen?

•         Nein, in diesen Fällen besteht die Möglichkeit die Tage dementsprechend zu reduzieren (z.B. von 5 Tg auf 2Tg oder von 5 auf 3 Tage).

4.      Frage: Mein Kind nimmt im Mai keine TB in Anspruch, aber im Juni benötige ich dringend eine Betreuung?

•         Besteht kein Anspruch auf Mai TB und im Juni ist ein TB-Anspruch notwendig, so wird der Maibeitrag NICHT verrechnet, aber der Junibeitrag dann schon. Die Meldungen sind schriftlich an die TB-Leitung zu übermitteln.

•         Auch Tagesreduktionen sind möglich.

•         Die Tageanzahländerungen während des Semesters ist eine Ausnahmesituation (Covid19 – eingeschränkter Unterricht)

5.      Frage: Ich meldete der TB-Leitung, dass ich im Mai und Juni die TB benötige, aber ich habe meinen Job ab Juni verloren und die TB wird nicht mehr benötigt. Muss ich TB-Beiträge im Mai und Juni bezahlen?

•         Der Maibeitrag ist zu bezahlen. Eine Abmeldung von der TB erfolgt per 1. Juni und der Juni-Beitrag ist nicht zu bezahlen.

6.      Frage: Mein Kind nimmt im Juni die TB in Anspruch und ich verlor jetzt Anfang Juni meinen Job. Muss ich den Junibeitrag bezahlen?

•          Ja

•         Außer: Sie haben den TB-Anspruch gemeldet, aber ihr Kind hat die TB doch nicht besucht, dann wäre der Junibeitrag nicht zu bezahlen.

7.     Frage: Ich habe meinen Job verloren oder bin in Kurzarbeit, kann ich noch um Ermäßigung für die verbliebenen Betreuungsmonate ansuchen?

•         Nein, das ist nicht mehr möglich. Warum: zum 1. für die Berechnung wird der Jahreslohnzettel aus dem 2019 herangezogen. Zum 2. ab dem Abgabedatum des Ermäßigungsantrages gilt die –Ermäßigung ab dem nächstfolgenden Monat – z.B. Antragsabgabe 2. Juni – Ermäßigungsgültigkeit wäre dann ab Juli – im Juli/August sind Ferien

•         Ein Ermäßigungsansuchen kann erst wieder im folgenden Schuljahr gestellt werden, sofern der Schüler/Schülerin die TB wieder besuchen.

8.      Frage: Die Schule wurde ab 16.3. geschlossen. Warum bekomme ich weiterhin Zahlungsanweisungen bzw. wird abgebucht?

•         Der Grund ist: Es bestehen noch offene Forderungen aus dem Vormonat oder Vormonaten

•         Oder einer Ermäßigung wurde per Bescheid nicht stattgegeben und jetzt wurde die Stundung aufgehoben und die Beiträge aus den Vormonaten müssen nachbezahlt werden. Bei solchen Anfragen sollten die Eltern Kontakt mit der Bildungsdirektion aufnehmen. Denn jeder Fall ist individuell zu behandeln.

Info für Eltern: In allen Fällen ist eine schriftliche Meldung an den/die Tagesbetreuungs-leiter/in an Ihrer Schule zu richten.